

# VEREINSSATZUNG

Stand: 01.09.2015

5

## **§ 1 — Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen *Tchad Avenir – Bildung schafft Zukunft*.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- 10 (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Unverzüglich nach seiner Gründung soll der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden.

## **§ 2 — Zweck des Vereins**

- 15 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung die Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften zum Zwecke der Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

20

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 25 (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 — Mitgliedschaft**

- 30 Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Der Vorstand des Vereins entscheidet mit qualifizierter Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

### **§ 5 — Ende der Mitgliedschaft**

35 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 6 — Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.

(2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 — Organe des Vereins**

45 Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### **§ 8 — Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch  
50 den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

55 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts mit Finanzbericht,

- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.

### **§ 9 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf

seiner Amtszeit bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.

65 (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen  
70 gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

### **§ 10 — Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie  
75 beschließt vor allem über die Beiträge, die Bestellung der Rechnungsprüfer, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Verwendung der Mittel erfolgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist  
80 von mindestens vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

85 (5) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

90 (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

95 (9) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 BGB  
ausdrücklich erlaubt.

### **§ 11 — Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

100 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift  
aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder  
einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 — Auflösung**

105 (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von  
einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  
Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des  
Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte  
Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung,  
110 einschließlich der Studentenhilfe.

Dem vorstehenden Satzungsentwurf vom 01.09.2015 stimme ich zu:

115 Ort, Datum

Unterschrift